



## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung Salmas Nord

Der gemeindliche Bau- und Umweltausschuss Oberstaufen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom (Datum) die Einbeziehungssatzung „Salmas Nord“ in der Fassung vom 14.01.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Salmas Nord“ wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Salmas Nord“ in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Salmas Nord“ wurde gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht § 2a Abs. 2 S. 2 BauGB wurde abgesehen. Eine Durchführung für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ist nicht vorgesehen. Ebenso wurde von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht erforderlich.

Die Einbeziehungssatzung „Salmas Nord“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 14.01.2026 kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Oberstaufen im Zimmer-Nr. 33, Herrn Robert Blumrich, DG, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen während der allgemeinen Dienstzeiten (siehe unten) oder im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.oberstaufen.info/rathaus-buergerservice/rathaus-aktuell/bekanntmachungen>

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich dessen werden demnach eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Fall von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Geschäftszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag und

Donnerstag

Mittwoch und Freitag

oder nach Vereinbarung

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

von 8.00 bis 12.00 Uhr

nachmittags geschlossen

Bankverbindungen:

Sparkasse Allgäu

Raiba Westallgäu

IBAN: DE79 7335 0000 0000 3402 99

IBAN: DE18 7336 9821 0002 5125 80

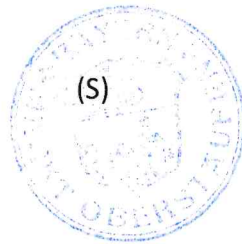
BIC: BYLADEM1ALG

BIC: GENODEF1LBB

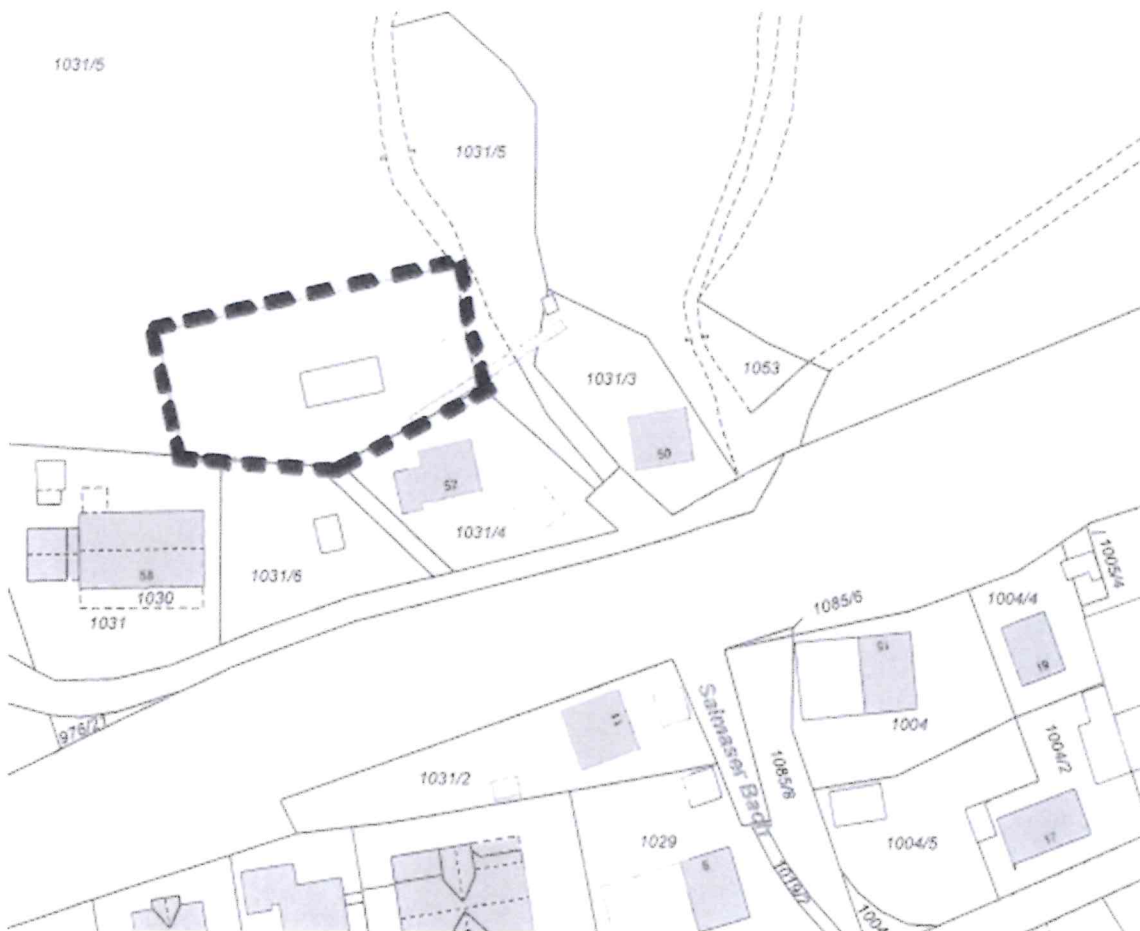
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberstaufen, den 29.01.2026

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister



Lageplan (ohne Maßstab)



09. Feb. 2026

Angeschlagen: .....

Abgenommen: .....